

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Die Grundlage der vertraglichen Beziehungen sind in erster Linie die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Geschäfts- und sonstige Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht.

2. Nebenabreden

Von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von 3D Design bestätigt worden sind.

3. Auftragserteilung

Das schriftliche Angebot ist alleinige Grundlage für Art, Inhalt und Umfang der von 3D Design durchzuführenden Arbeiten bzw. zu erbringenden Leistungen. Weicht die Auftragserteilung von diesem schriftlichen Angebot ab, so ist die Abweichung nur rechtswirksam, wenn sie 3D Design schriftlich mitgeteilt und ihr nicht unverzüglich widersprochen worden ist.

Werden die dem Auftrag zu Grunde liegenden Pläne, Layouts, Ausschreibungen usw. nach Auftragserteilung geändert, so trägt der Auftraggeber alle damit zusammenhängenden Mehrleistungen und sonstige zusätzliche Aufwendungen, und zwar auch dann, wenn eine Volumenänderung nicht vorliegt. Mündliche Angebote sind unverbindlich.

4. Gestaltungsfreiheit

3D Design hat bei der Schaffung seiner Werke Gestaltungsfreiheit, soweit vom Auftraggeber keine konkreten Vorgaben gemacht werden. Der Auftraggeber wird 3D Design rechtzeitig die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Informationen und erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung stellen. Tatsachen und Daten, die für die Durchführung des Vertrages nützlich sind, wird er aufgefordert mitteilen. Der Auftraggeber steht dafür ein, daß seine Angaben richtig und vollständig sind. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der 3D Design zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist 3D Design nur insoweit verpflichtet, als diese schriftlich vereinbart wurde. Eine Haftung für die Überprüfung übernimmt 3D Design nur soweit diese vertraglich besonders festgelegt ist. Für die richtige Wiedergabe von Texten und Zahlen wird keine Haftung übernommen, wenn die Texte und Zahlen telefonisch oder handschriftlich angegeben werden. 3D Design kann Konstruktionsänderungen aus Gründen der technischen Verbesserung oder Rationalisierung vornehmen, ohne den Auftraggeber besonders darauf hinzuweisen.

5. Nutzungsrecht

3D Design hat das alleinige Verwertungsrecht an seinen Entwürfen. Nutzungsrechte an diesen Entwürfen werden nur in dem Umfang übertragen, der im Vertrag schriftlich eingeräumt wurde und insofern, als es nachfolgend bestimmt ist. Sieht der Vertrag keine andere Regelung vor, überträgt 3D Design lediglich ein einfaches Nutzungsrecht.

Der Auftraggeber erwirbt nur einen Nutzen an Entwürfen von 3D Design, die er realisiert. Nutzungen, die über den vereinbarten Nutzungsumfang hinausgehen, bedürfen der Einwilligung von 3D Design.

3D Design räumt seinem Auftraggeber ohne ausdrückliche Vereinbarung kein Nutzungsrecht an den von ihm zu erstellenden Designstudien ein. Diese dienen lediglich der Entwicklung von Lösungen und bereiten die Entscheidungsfindung zur Auswahl eines Entwurfes vor.

Der Designer hat ein Auskunftsrecht über den Umfang der Nutzung des Auftraggebers.

6. Urheberrecht

3D Design hat das Recht auf Urhebernennung. Jegliche Änderung des geschaffenen Werkes bedarf der Zustimmung von 3D Design.

Die Entwürfe dürfen nicht Dritten, insbesondere Konkurrenzunternehmen, zugänglich gemacht werden und sind an 3D Design zurück zu geben, falls ein Auftrag nicht erteilt werden sollte.

Bei Zuwiderhandlungen kann 3D Design Schadensersatz und Unterlassung verlangen.

7. Vergütung

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich die angegebenen Preise als Nettopreise ohne die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf das Honorar.

Die Schaffung von Entwürfen ist vergütungspflichtig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung weiterer Entwürfe sowie andere Zusatzleistungen werden gesondert berechnet. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, sind für die Berechnung die Maßstäbe zugrunde zu legen, die durch den Hauptauftrag gesetzt sind.

3D Design hat Anspruch auf Ersatz sämtlicher Auslagen, die bei Abwicklung des Auftrags vernünftigerweise einzugehen waren. Eine Reisetätigkeit und die Vergabe von Fremdleistungen muss zuvor mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.

Fremdaufträge vergibt 3D Design nur im Namen und auf Kosten des Auftraggebers.

Im Falle einer Reise stehen 3D Design neben Reisekosten auch übliche Reisespesen zu. 3D Design behält sich das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor.

Die Vergütung ist bei Ablieferung der Arbeiten und Erhalt der Rechnung fällig und ohne Abzug zahlbar, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Bei Ablieferung von Arbeitsteilen ist die Teilvergütung jeweils bei Ablieferung und entsprechender Rechnungsstellung fällig.

3D Design ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend des erbrachten Arbeitsaufwandes zu verlangen. Auslagen und Kosten sind bei Erhalt einer hierüber angefertigten Rechnung fällig. Zahlungsort ist der Sitz von 3D Design.

Die Aufrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht von 3D Design anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Fristen und Termine

Ausführungsfristen und Termine sind nur rechtswirksam, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

Fixgeschäfte sind namentlich als solche zu bezeichnen.

In Übrigen gelten Fristen und Termine nur annähernd.

Für die Einhaltung von Lieferfristen haftet 3D Design nicht, wenn die Verzögerung durch Lieferanten oder sonstige Dritte verursacht worden ist.

Wenn verbindlich gegebene Liefertermine aus Gründen, die 3D Design nicht zu vertreten hat, überschritten werden, ist der Auftraggeber deshalb nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

9. Beschaffung von Materialien

Vom Auftraggeber ausgesuchte Materialien werden von 3D Design nur als Vertreter des Auftraggebers und auf dessen Kosten und Risiko vom Lieferanten beschafft.

Ansprüche aus dem Materialkauf – insbesondere Mängelrügen – sind daher unmittelbar dem Lieferanten gegenüber geltend zu machen. 3D Design haftet insoweit – auch wenn sie bei der Auswahl der Materialien beratend tätig war – nicht.

10. Abnahme

Verlangt der Auftraggeber nicht innerhalb von 15 Werktagen die förmliche Abnahme, so gilt die Abnahme der Leistung mit dem Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn dem Auftraggeber die Beendigung von Teilen der Auftragsarbeiten schriftlich mitgeteilt worden ist (Teilabnahme).

Werden von 3D Design fertig gestellte Arbeiten vorher vom Auftraggeber oder mit dessen Zustimmung von Dritten in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Nutzung als erfolgt.

11. Lieferung

Erfüllungsort ist der Sitz von 3D Design.

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Kosten des Auftraggebers, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die Gefahr für Beschädigung und Untergang der zu liefernden Sachen während des Transportes trägt der Auftraggeber, auch dann, wenn 3D Design die Transportkosten übernommen hat. Führt 3D Design den Transport durch eigene Leute durch, ist die Haftung für Beschädigung, Untergang und fristgerechte Lieferung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

12. Gewährleistung

Bei der Gewährleistung ist die Gestaltungsfreiheit von 3D Design zu berücksichtigen. Etwaige Mängel können rechtswirksam nur unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des dritten Tages nach Lieferung und zudem schriftlich geltend gemacht werden. Zur Mängelbeseitigung ist 3D Design nur bis zur Höhe der Auftragssumme und bei Nachfolgeaufträgen jeweils nur bis zu deren Summe verpflichtet. Bei Vorliegen eines Mangels hat 3D Design das Recht zur Nachbesserung. In einem derartigen Fall räumt der Auftraggeber 3D Design eine angemessene Frist zur Nachbesserung ein. Auf Schadensersatz haftet 3D Design – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht. Dies gilt insbesondere im Falle etwaiger Mangelfolgeschäden bzw. des anderweitigen Schadenseintrittes durch die von 3D Design erbrachte Leistung bzw. des erbrachten Werkes.

Eigenschaften gelten nur als zugesichert, wenn die Zusicherung schriftlich erfolgt ist.

13. Arbeitsbeeinträchtigungen

Werden Beginn oder Fortsetzung der von 3D Design zu erbringenden Leistungen oder Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, beeinträchtigt, so behält 3D Design sich vor, sämtliche daraus entstehenden Kosten (z.B. Wartezeiten, Reisetunden, Fahrtkosten usw.) gesondert in Rechnung zu stellen.

14.

Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Düsseldorf als Gerichtsstand für beide Parteien vereinbart. Sollte eine der bevorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden hierdurch die übrigen Klauseln nicht berührt.